



Inhalt

- §1 Mitgliedschaft
- §2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
- §3 Gastkarten
- §4 Zugang mit dem PKW zu den Rhein-Losen 35 und 36
- §5 Zugang zum Vogelsee und Bruckhirschweiher
- §6 Arbeitseinsatz / Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden
- §7 Zahlungen an den Verein
- §8 Vermietung des Knobloch-Sees

§1 Mitgliedschaft

Die Satzung unterscheidet zwischen „Ordentlichen Mitgliedern“, „Fördermitgliedern“ und „Ehrenmitgliedern“.

Als **ordentliche Mitglieder** aufgenommen werden nur Personen ab 16 Jahren, die bei der Antragstellung im Besitz eines in Baden-Württemberg gültigen Fischereischeins sind, sowie Jugendliche im Alter zwischen 7 und 15 Jahren als Jung- oder Jugendmitglieder. Aufnahmegebühr und Beiträge sind in §2 festgelegt.

Als **Fördermitglied** aufgenommen werden natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, einen bestimmten jährlichen Beitrag zur Förderung des Vereins zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags wird bei der Aufnahme in den Verein individuell festgelegt.

An den **Gewässern des Vereins angeln** dürfen ordentliche Mitglieder, die den **Jahresbeitrag** bezahlt haben oder als Ehrenmitglied ernannt wurden, und deren Fischereischein für das laufende Jahr gültig ist (als „**aktive Mitglieder**“) sowie Jungmitglieder, die im Besitz eines für das laufende Jahr gültigen Jugendfischereischeins sind. Sie erhalten die **Angelerlaubnis** zu Beginn des Jahres in Form einer „Ringkarte“ oder Freischaltung in der Software-App „Angelflix“, in der sie angemeldet sein müssen.

Verzichtet ein aktives Mitglied auf die Ausübung der Angelfischerei (für einen bestimmten Zeitraum z.B. mindestens ein Jahr oder dauerhaft) so wird es als „**Passives Mitglied**“ mit verminderter Beitrag weitergeführt. Ein Wechsel „aktiv-passiv“ oder „passiv-aktiv“ ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich und dem Vereinsvorsitzenden bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.

Jungmitglieder werden mit Abschluss des 16. Lebensjahrs automatisch in den Status „Aktives Mitglied“ übernommen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind. Andernfalls werden sie zu passiven Mitgliedern ohne Angelerlaubnis. Erst beim Vorweisen eines gültigen Fischereischeins können in den Status „aktiv“ übernommen werden nach Bezahlung des entsprechenden Beitrags.

§2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Wegen der über Jahrzehnte an den Gewässern und Einrichtungen durch die Mitglieder geleisteten Arbeiten wird für neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese ist bei der Aufnahme einmalig zu entrichten und wird auch bei Austritt aus dem Verein nicht zurückbezahlt. Die Höhe ist nach Mitgliedsstatus gestaffelt, s. Tabelle.

Die Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr werden vom Kassenwart per SEPA-Lastschrift bereits im Dezember des Vorjahres eingezogen.

| | | | |
|------------|----------|---------------------|---------------|
| Stand vom: | 19.12.25 | Änderung Gastkarten | Seite 1 von 4 |
|------------|----------|---------------------|---------------|



| Mitgliedsstatus | Aufnahmegebühr | Jahresbeitrag |
|--|----------------|---------------|
| Aktive Mitglieder | 325,00 € | 190,00 € |
| Ehepartner oder Lebensgefährten aktiver Mitglieder | 162,50 € | 95,00 € |
| Jugendmitglieder im Alter von 7 bis 15 Jahren | 45,00 € | 55,00 € |
| Passive Mitglieder (Ruhebeitrag) | | 35,00 € |
| Aktive Mitglieder im Alter von 16 bis 25 Jahren, die sich nachweislich in einem Ausbildungsverhältnis, Schule oder Hochschulstudium befinden. Der Nachweis ist jährlich bis 6 Wochen vor Jahresende für nächste Jahr erneut vorzulegen, ansonsten wird der reguläre Beitrag für aktive Mitglieder fällig. | 100,00 € | 75,00 € |

(zur Erinnerung: ein Wechsel Aktiv/Passiv ist bis 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand schriftlich anzuzeigen s. §1, ein Austritt aus dem Verein ist gemäß Satzung §5 schriftlich bis 3 Monate von Jahresende dem Vorstand zu erklären)

Bei Eintritt eines neuen Mitglieds in den Verein ab dem 1.7. wird für das laufende Jahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

§3 Gastkarten

Der AVLK kann Erlaubnisscheine für seine gepachteten Gewässer 1. und 2. Ordnung gemäß vertraglicher Regelung mit dem Landesbetrieb Bau und Vermögen Baden-Württemberg an Nichtmitglieder herausgeben (sog. Gastkarten).

Davon ausgenommen sind ab 2026 die Rheinlose 35 und 36. Für die Kinzig (Los 3, Los 4 und Los 5) werden gemäß Vorstandsbeschluss vom 19.12.2025 ab 2026 ebenfalls keine Gastkarten mehr ausgegeben.

§4 Zugang mit dem PKW zu den Rheinlosen

Die Zufahrtswege sind von der Gemeinde Rheinhausen mit Schranken verschlossen. Die Schlüssel können beim Vereinsvorsitzenden gegen eine **Gebühr von 20,-€ pro Jahr** geliehen werden. Die Gebühr wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen. Im Laufe des Jahres 2026 wird gemäß Ankündigung des Regierungspräsidiums Freiburg Referat 5 (Natur- und Umweltschutz) eine neue Regelung eingeführt.

Für die Zufahrt muss außerdem eine Genehmigung vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg (www.wsa.de) beantragt werden. Diese beträgt derzeit **90,-€ für 3 Jahre**.

§5 Zugang zum Vogelsee, zum Bruckhirschweiher und zum Knobloch-See

Die Schlüssel für die Schranke am Bruckhirschweiher und die Tore am Vogelsee können gegen ein **Pfand von 30,-€** beim Vereinsvorsitzenden geliehen werden. Mit dem gleichen Schlüssel wird auch das Tor des Knobloch-Sees während der Öffnungszeiten geöffnet und wieder geschlossen.

§6 Arbeitseinsätze / Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden

Jedes „Aktive Mitglied“ im Alter zwischen 16 und 64 Jahren **) hat pro Jahr 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Im Wesentlichen wird Unterstützung für die Pflegemaßnahmen an den Gewässern benötigt. Aber auch andere Arbeiten (Helfer bei Vereinfesten, Reparaturen an Stegen, Dächern, Wegen oder Büroarbeiten) zählen dazu.



Für jede im Jahr nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine **Abgeltungsgebühr von 20,- €** zu bezahlen. Diese wird entweder zusammen mit dem Folgebeitrag im Dezember per SEPA-Lastschrift eingezogen oder im Januar des Folgejahrs.

**) Wer im laufenden Kalenderjahr 16 wird, muss erst im Folgejahr Arbeitsstunden leisten. Wer im laufenden Kalenderjahr 65 wird, muss in diesem Jahr keine Arbeitsstunden mehr leisten.
Mitglieder mit einer Schwerbehinderung von mindestens 75% sind von Arbeitseinsätzen befreit.

§7 Zahlungen an den Verein

Alle Zahlungen an den Verein mit Ausnahme des Pfands (§5) werden durch SEPA-Lastschriften vom Kassenwart eingezogen. Ein entsprechendes Mandat hat das Mitglied bei der Aufnahme dem Verein zu erteilen, dieses ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Bei einer vermeintlich unberechtigten Lastschrift oder bei einem vermeintlich falschem Lastschriftbetrag ist der Vereinsvorsitzende zu kontaktieren. Dieser wird gegebenenfalls eine Rücküberweisung in entsprechender Höhe veranlassen. Von einer für den Verein kostenpflichtigen Rücklastschrift bitten wir abzusehen!

Bei einer durch das Mitglied veranlassten Rücklastschrift werden die anfallenden Bankgebühren fällig und eingezogen.

§8 Vermietung des Geländes und der Anlagen am Knobloch-See an Mitglieder für private Feiern

Der Mietzins für den Knobloch-See beträgt gestaffelt nach der Anzahl der an der Feier teilnehmenden Personen:

bis 25 Personen: 100,-€
bis 50 Personen: 150,-€
bis 75 Personen: 200,-€

Die Miete hat das Mitglied nach Terminzusage durch den Vorstand auf das Konto des Vereins vorab zu überweisen.

Die Kaution von 300,-€ ist bei Übergabe in bar an den Gewässermanager zu bezahlen. Bei der Übergabe nach Ende der Veranstaltung erhält das Mitglied die Kaution zurück abzüglich Beträge für eine ggf. nicht vollständig erfolgte Reinigung der Anlagen und des Inventars (Geschirr, ..) sowie ggf. für verbrauchten Treibstoff für das Stromaggregat.

Regularien zur Vermietung finden sich in der Gewässerordnung des Vereins.



Anlage: Aufnahmeantrag

| | | |
|--|--------|-------------------------------|
| Daten Antragsteller: | | |
| Name: | | Vorname: |
| Straße: | | Hausnummer: |
| PLZ: | | Wohnort: |
| Geburtsdatum: | | Geburtsort: |
| Telefon.-Nr.: | | Mobil: |
| E-Mail: | | Beruf: |
| Fischereiprüfung: | | |
| abgelegt am: | | abgelegt in: |
| Mitgliedschaft in anderen Angelvereinen: | | |
| Ich bin/war noch Mitglied in folgenden Vereinen: | | |
| 1.) | von: | bis: |
| 2.) | | |
| Referenzen im AV Lahr-Kinzigtal e.V.: | | |
| Wenn ja, Name der Person/en: | | |
| Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: | | |
| Eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) | | |
| Eine Kopie des aktuellen, gültigen Fischereischeines | | |
| Ein aktuelles Passbild | | |
| <p>Hiermit beantrage ich die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Angelverein Lahr-Kinzigtal e.V. Für die Mitgliedschaft gelten die Satzung und die Ordnungen des AV Lahr-Kinzigtal e.V., die ich mit meiner Unterschrift anerkenne. Ich erkläre mich des Weiteren damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für Vereinszwecke gemäß der Datenschutzordnung des AVLK verwendet. Ich versichere, dass ich in den letzten 5 Jahren nicht wegen einer strafbaren Handlung gegen fischereirechtliche, tierschutzrechtliche, wasserrechtliche, umweltrechtliche, jagdrechtliche und waidrechtliche Vorschriften oder wegen Diebstahl von Fischen oder Fischereigeräten rechtskräftig verurteilt worden bin. Innerhalb der letzten 3 Jahren wurde ich nicht wegen eines Verstoßes gegen genannte Vorschriften mit einer Geldstrafe belegt. Es läuft deshalb auch kein Verfahren gegen mich. Satzung und Ordnungen des AVLK habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert (verfügbar im Download-Bereich der Homepage www.angelverein-lahr-kinzigtal.de).</p> | | |
| Ort: | Datum: | Unterschrift – Antragsteller: |
| | | |
| Bei Antragstellern unter 18 Jahren – Gesetzlicher Vertreter: | | |
| Ort: | Datum: | Unterschrift – Antragsteller: |
| | | |